Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/714436/26

An
demokratisches bündnis österreich
****
****

z. Hdn. der Bundesgeschäftsführung

per RSb

Veröffentlichung Website

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.ª Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „demokratisches bündnis österreich" betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026, GZ StRH VII - 559819-2025, die bezogen auf den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 wegen

- unterbliebenen Anschlusses eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers und

- Fehlens der nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz im Wahlwerbungsbericht zumindest auszuweisenden Angaben

ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

1. „demokratisches bündnis österreich" hat gegen § 2 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem es seinem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 keinen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen hat. Gegen „demokratisches bündnis österreich" wird daher gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

1.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 1, 3 und 6, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1, 4 und 5 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

2. „demokratisches bündnis österreich" hat gegen § 2 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem es in seinem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Angaben nicht aufgenommen hat. Gegen „demokratisches bündnis österreich" wird daher gemäß § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

1.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 3 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Veröffentlichung Website

II.

Die in den Spruchpunkten I.1 und I.2 angeführten Geldbußen sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung bei sonstiger Exekution auf das Konto **„Stadt Wien", IBAN: ****,** BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 714436-2026" einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Mai 2026 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 559819-2025, zur politischen Partei „demokratisches bündnis österreich“ (im Folgenden: „dbö“) ein. Diese betraf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 und hatte nachstehenden Wortlaut:

„**Vorliegender Sachverhalt**

Die Partei ‚demokratisches bündnis österreich‘ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 17. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge übermittelte die Partei am 27. Oktober 2025 - somit innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wr. PartG festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag - eine E-Mail mit dem Betreff ‚Endabrechnung / Rechenschaftsbericht WienWahl 2025‘ (siehe Beilage A). Im Rahmen derselben teilte der Vorstandsvorsitzende der Partei, Herr C****, mit, dass hiemit die endgültige Abrechnung der Ausgaben zur Wahl 2025 übermittelt werde. Weiters gab er an, dass die Partei für Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungskanzleien kein Budget habe; zudem seien die Aufwände im Hinblick auf die gesetzliche Höchstgrenze überschaubar und belanglos. Angefügt war der E-Mail eine Excel-Tabelle bzw. eine Aufstellung über die Aufwände BV-Wahl Hernals 2025 (siehe Beilage B).

Die genannte Aufstellung vom 27. Oktober 2025 wurde vor dem Hintergrund der Ausführungen in der E-Mail vom StRH Wien als Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 3 Wr. PartG anerkannt. Da dieser Bericht entgegen § 2 Abs. 6 leg. cit. nicht durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wurde und zudem die Gliederung nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 leg. cit. entsprach, forderte der StRH Wien die Partei mit Schreiben vom 19. Februar 2026 unter Setzung einer zweiwöchigen Frist auf, die formellen Mängel zu beseitigen. Hiezu wurde zur Unterstützung ein entsprechendes Gliederungsschema als Beilage übermittelt. Weiters wurde die Partei über die Rechtsfolgen gem. § 8 Abs. 5 leg. cit. informiert (siehe Beilage C). Die Partei hat auf dieses Schreiben bis dato nicht reagiert. Seitens des StRH Wien ist daher mit dieser Mitteilung die Prüfung abgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 3 Wr. PartG hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 leg. cit. in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem StRH Wien zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist ohne Abgabe dieses Berichtes hat der StRH Wien unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die politische oder wahlwerbende Partei aufzufordern, dies nachzuholen. Gemäß § 2 Abs. 6 leg. cit. muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim StRH Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer,

Veröffentlichung Website

die oder der die Anforderungen gemäß § 4 leg. cit. erfüllt, geprüft sein und der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 leg. cit. zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem StRH Wien zu übermitteln.

Nach § 8 Abs. 3 Wr. PartG ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn im Wahlwerbungsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder Angaben im Wahlwerbungsbericht fehlen, die nach § 2 Abs. 4 leg. cit. auszuweisen gewesen wären, sofern diese Mängel weder durch die politische Partei oder die wahlwerbende Partei noch durch die Erhebungen des StRH Wien beseitigt werden konnten.

Nach § 8 Abs. 5 Wr. PartG ist über eine politische oder wahlwerbende Partei unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrages für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem StRH Wien trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde oder diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5 leg. cit.) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen ist.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass folgende Verstöße gegen das Wr. PartG vorliegen:

1. Verstoß gegen § 2 Abs. 6 iVm § 8 Abs. 5 Wr. PartG: Dem am 27. Oktober 2026 an den StRH Wien übermittelten Wahlwerbungsbericht war kein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens angeschlossen.

2. Verstoß gegen § 2 Abs. 4 iVm § 8 Abs. 3 Wr. PartG: Der übermittelte Wahlwerbungsbericht enthielt nicht die nach § 2 Abs. 4 zumindest auszuweisenden Angaben."

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 16. Juni 2026 an „dbö" mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vorliegenden Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – Stellung zu nehmen.

1.3. Das Ersuchen um Stellungnahme wurde „dbö" am 23. Juni 2026 postalisch zugestellt. Am 5. August 2026 gab der verantwortliche Vertreter der Partei, Herr K**** C****, in einem Telefonat mit der Geschäftsstelle des WUPPS an, die Partei habe das Ersuchen um Stellungnahme nicht erhalten und bat um eine Übermittlung per E-Mail. Dieser Bitte wurde am selben Tag entsprochen und das Ersuchen um Stellungnahme nochmals an die hierfür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der Partei übermittelt. Bis dato gab „dbö" jedoch keine Stellungnahme ab.

Veröffentlichung Website

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[…]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. […]

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.

[…]

(6) Der Wahlwerbungsbericht gemäß Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt, geprüft sein. […]

Prüfung der Wahlwerbungsberichte durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer

§ 3. (1) […]

Veröffentlichung Website

(5) Der Prüfvermerk ist in den schriftlichen Prüfbericht aufzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen von der betroffenen politischen oder wahlwerbenden Partei an den Stadtrechnungshof zu übermitteln.

[…]

Prüfung durch den Stadtrechnungshof

§ 6. (1) Sofern dem Stadtrechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht (§ 2 Abs. 3) einer politischen oder wahlwerbenden Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder im Berichtszeitraum die Vorgaben dieses Gesetzes nicht eingehalten wurden, hat dieser den Wahlwerbungsbericht einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen.

[…]

(3) Der betroffenen politischen oder wahlwerbenden Partei ist vom Stadtrechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, wobei der Stadtrechnungshof zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen kann. In gleicher Weise kann auch eine nahestehende Organisation oder eine Gliederung einer politischen oder wahlwerbenden Partei oder ein Personenkomitee zur Stellungnahme aufgefordert werden.

[…]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[…]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[…]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[…]

(3) Wurden im Wahlwerbungsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder fehlen im Wahlwerbungsbericht Angaben, die nach § 2 Abs. 4 auszuweisen gewesen wären und konnten diese Mängel weder durch

Veröffentlichung Website

die politische Partei oder die wahlwerbende Partei noch durch die Erhebungen des Stadtrechnungshofes beseitigt werden, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Verstoßes in der Höhe von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.[…]

(4) Für den Fall der Überschreitung des in § 2 Abs. 1 geregelten Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße von bis zu 25 vH des Überschreitungsbetrages gegen die politische oder wahlwerbende Partei auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße von bis zu 75 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße von bis zu 150 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine Geldbuße von bis zu 200 vH des vierten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Mehrere politische oder wahlwerbende Parteien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) haften solidarisch.

(5) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt oder ist der Wahlwerbungsbericht derart mangelhaft, dass der Vorgang einer Nichtvorlage des Wahlwerbungsberichts gleichzuhalten ist, oder ist diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen.

[…]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026 entspricht hinsichtlich aller darin angeführten Verstöße den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Somit begründet sie in Bezug auf alle mitgeteilten Verstöße die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. Das „dbö“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Seine Statuten wurden erstmalig am 1. März 2016 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).[1]

3.3. Die politische Partei „dbö“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 17. Bezirk (Hernals) an. Dabei konnte sie kein Mandat erlangen.

3.4. Am 27. Oktober 2025 – somit innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag – übermittelte die Partei eine E-Mail mit dem Betreff „Endabrechnung / Rechenschaftsbericht Wien-Wahl 2025“ an den Stadtrechnungshof Wien. In der E-Mail teilte die Partei mit, dass mit derselben die endgültige Abrechnung der Ausgaben zur Wahl 2025 übermittelt werde. Weiters gab die Partei darin an, dass sie für Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungskanzleien kein Budget habe; die Aufwände seien jedoch

[1] Vgl. Parteienregisterzahl: 501056, Stand: 16. September 2026; abrufbar unter https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister.

Veröffentlichung Website

überschaubar uns sogar belanglos im Hinblick auf die gesetzliche Höchstgrenze. Der E-Mail war nachfolgende Aufstellung über die Aufwendungen für die Bezirksvertretungswahl Hernals 2025 angefügt:

dbö	Aufwände BV-Wahl Hernals 2025	€	
	Mit Rechnungen und Belegen		1027,60
27.03.2025	Besprechung-Treffen Lokal	15,20	
29.03.2025	Besprechung-Treffen Lokal	21,00	
07.04.2025	Drucksorten	184,09	
07.04.2025	Drucksorten	154,74	
09.04.2025	Drucksorten	179,77	
10.04.2025	Drucksorten	325,04	
12.04.2025	Tixobäner Libro	9,57	
18.04.2025	Osterreier Werbegeschenke	69,48	
18.04.2025	Getränke Werbegeschenke	53,76	
18.04.2025	Druckerpapier	14,95	
	Weitere Aufwände		1560,00
	Aufwandsentschäd. 27d x 4 Helfer zu 30,-/d/Helfer - verzichtet	0,00	
	Layout / Gafik Aufw.-Entschädig. - auf einen Großteil verzichtet	200,00	
	Kosten für Adressen der Wahlberechtigten MA62	230,00	
	Mietanteil Büro 2 Monate zu 350,-/Monat	700,00	
	Fahrtkosten für Abholungen und Zustellungen - verzichtet	0,00	
	Dreharbeiten und Schnitt Werbefilm - verzichtet	0,00	
	Aufbau Filmset - verzichtet	0,00	
	Fotograf - verzichtet	0,00	
	Kopierer	250,00	
	Toner	180,00	
	Gesamtsumme	2587,60	

3.5. Mit Schreiben vom 19. Feber 2026 unterrichtete der Stadtrechnungshof Wien die Partei darüber, dass ihr Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetzes nicht entspricht und forderte sie gemäß § 6 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz unter Setzung einer zweiwöchigen Frist auf, dazu Stellung zu nehmen bzw. einen dahingehend korrigierten Wahlwerbungsbericht zu übermitteln. Dem Schreiben an die Partei legte er ein Gliederungsschema betreffend die gesetzlichen Mindestangaben bei, um die Partei bei der Erstellung eines § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz entsprechenden Wahlwerbungsberichts zu unterstützen.

Zudem informierte er „dbö“ darüber, dass eine Prüfung des Wahlwerbungsberichtes durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer ohne Ausnahmen gesetzlich vorgeschrieben ist und er eine Mitteilung an den WUPPS zu erstatten hat, weil bis inklusive 27. Oktober 2025 kein entsprechender Prüfbericht zusammen mit dem (vorgelegten) Wahlwerbungsbericht über-

Veröffen

mittelt wurde. Weiters wies er darauf hin, dass das Wiener Parteiengesetz eine Nachfristsetzung zur Übermittlung des Prüfberichts bzw. eine Aufforderung durch den Stadtrechnungshof Wien bei nicht erfolgter Übermittlung desselben nicht vorsieht.

3.6. Die Partei „dbö“ hat die vom Stadtrechnungshof Wien gesetzte Frist ungenutzt verstreichen lassen und auf dessen Schreiben zumindest bis zur Erstattung der gegenständlichen Mitteilung an den WUPPS nicht reagiert.

3.7. In der vergangenen Wahlperiode hat das „dbö“ keine Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (vgl. https://www.wien.gv.at/politik/foerdergelder-fuer-parteien).

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Nach § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln. Dieser Wahlwerbungsbericht hat zumindest die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz auszuweisenden Angaben zu enthalten, sohin die dort ersichtliche Mindestgliederung aufzuweisen. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof Wien die politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen zur Übermittlung aufzufordern. Gemäß § 2 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen des § 4 Wiener Parteiengesetz erfüllt, geprüft sein. Der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln.

5.2. **Zum unterbliebenen Anschluss eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers (Spruchpunkt I.1):**

5.2.1. Die Partei hat innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz vorgesehenen Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht an den Stadtrechnungshof Wien

Veröffentlichung Website

übermittelt, aber keinen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt. Eine Nachfrist zur Übermittlung des Prüfberichts wurde der Partei vom Stadtrechnungshof Wien unter Hinweis auf das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht gesetzt.

5.2.2. Zur verfahrensrechtlichen Thematik der Nachfristsetzung ist vorweg festzuhalten, dass der WUPPS die Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien teilt. Das Wiener Parteiengesetz sieht eine Nachfrist zur Übermittlung des gegenständlichen Prüfberichts nicht vor; eine Nachfrist ist nur dann zu setzen, wenn der Wahlwerbungsbericht nicht übermittelt wurde.

Der WUPPS übersieht nicht, dass damit im Ergebnis nur jenen Parteien, die eine Berichtsübermittlung vollständig (Wahlwerbungsbericht und Prüfbericht) unterlassen haben, die Möglichkeit zur Nachholung innerhalb einer Nachfrist von vier Wochen zukommt. Doch erübrigt sich die Erwägung einer verfassungskonformen Interpretation aufgrund allfälliger gleichheitsrechtlicher Bedenken – ohne nähere Prüfung derselben – bereits deshalb, weil die einschlägigen Regelungen des Wiener Parteiengesetzes nach Auffassung des WUPPS hierfür nicht ausreichend Interpretationsspielraum böten:

Einerseits bezieht sich der im Hinblick auf die Setzung einer Nachfrist maßgebliche § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz seinem Wortlaut nach ausdrücklich nur auf den Wahlwerbungsbericht, wenn er bestimmt: „*Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln*." Andererseits nennt auch die Sanktionsnorm des § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz die Nachfristsetzung nur in Bezug auf den Wahlwerbungsbericht (arg. „*den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt*"), während sie betreffend die anderen dort angeführten Tatbestände – wie etwa den unterlassenen Anschluss eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers – gerade nicht auf eine Nachfristsetzung Bezug nimmt. In gleicher Weise beziehen sich auch die Gesetzesmaterialien zu § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz nur hinsichtlich des Wahlwerbungsberichtes auf eine Nachfristsetzung (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20). Nach der vom Gesetzgeber gewählten sprachlichen (und systematischen) Ausgestaltung kann die Möglichkeit einer Nachfristsetzung daher allein bezogen auf den Fall der nicht fristgerechten Übermittlung des Wahlwerbungsberichts verstanden werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass nach dem Wiener Parteiengesetz ein „übermittelter" Wahlwerbungsbericht im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz unabhängig von der gleichzeitigen Übermittlung eines Prüfberichtes vorliegen kann, wie insbesondere aus § 2 Abs. 7 und § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz abzuleiten ist (vgl. nämlich UPTS

Veröffentlichung Website

14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten, Rn. 5.3 f, wonach der Pflicht zur Übermittlung eines Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz 2012 nur entsprochen werden kann, wenn dieser zusammen mit einem schriftlichen Prüfbericht vorgelegt wird).

5.2.3. Die Verpflichtung, dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz einen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beizulegen, trifft nach dem Wiener Parteiengesetz – ohne Ausnahme – alle bei einer Wien-Wahl kandidierende Parteien und sohin auch das „dbö". Sie wurde von dieser Partei rechtswidrig nicht erfüllt.

5.2.4. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei ihrem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz keinen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz unter Anwendung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen. Die Geldbuße ist daher so zu bemessen, als wäre der Höchstbetrag von 5 Millionen Euro um genau 50 % überschritten worden. Daraus ergibt sich nach der Staffelung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße bis zu 2.562.500 Euro.

5.2.5. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz – auf den diese Bestimmung betreffend den Umfang der Geldbuße verweist – in Zusammenschau mit dem vorangehenden § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz die „Schwere des Verstoßes" als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.2.6. Die Partei hat es gänzlich unterlassen, dem Stadtrechnungshof Wien den vom Gesetz geforderten Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zu übermitteln. Nach der Konzeption des Wiener Parteiengesetzes stellt dies einen erheblichen, im Hinblick auf den Kontrollzweck besonders gewichtigen Verstoß dar. Durch ihn werden die vom Gesetzgeber mit dem Prüfbericht verfolgten Transparenz-, Dokumentations- und Kontrollzwecke (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.) insgesamt wesentlich beeinträchtigt.

Veröffentlichung Website

Mildernd ist jedoch in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass die Partei keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat; das öffentliche Interesse an der Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Einhaltung der „Wahlwerbungskostenobergrenze“ und umfasst konkret nicht auch die Verwendung öffentlicher Mittel. Zudem ist das „dbö“ lediglich auf Bezirksebene und nur in einem Bezirk angetreten. Weiters ist zu beachten, dass der Partei mangels erreichter Mandate keine Möglichkeit zugekommen wäre, in der laufenden Wahlperiode eine Abgeltung der mit der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung für gewöhnlich anfallenden Kosten in Form von Wiener Parteienförderung zu erhalten (vgl. § 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2025).

5.2.7. In einer abwägenden Gegenüberstellung des gegenständlichen Verstoßes gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen erachtet der WUPPS daher eine Geldbuße von 1.000 Euro als angemessen.

5.3. **Zum Fehlen der nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Angaben (Spruchpunkt I.2):**

5.3.1. Nach § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz ist eine Geldbuße je nach Schwere des Verstoßes in der Höhe von bis zu 50.000 Euro auszusprechen, wenn im Wahlwerbungsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder Angaben fehlen, die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz auszuweisen gewesen wären, und diese Mängel weder durch die politische Partei noch durch die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien beseitigt werden konnten.

5.3.2. Das „dbö“ hat in seinem Wahlwerbungsbericht die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Angaben gänzlich unterlassen. Dieser Mangel konnte im Rahmen der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Erhebungen nach § 6 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, im Zuge derer er der Partei auch ein Gliederungsschema betreffend die gesetzlichen Mindestangaben übermittelte, nicht beseitigt werden, zumal die Partei eine Mitwirkung unterließ und keine Rückmeldung an den Stadtrechnungshof Wien erfolgte.

5.3.3. Wegen des Fehlens der nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz auszuweisenden Angaben im Wahlwerbungsbericht ist somit eine Geldbuße gemäß § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz auszusprechen.

5.3.4. Betreffend die Ermessensübung bei der Aussprache der Geldbuße ist im Hinblick auf die „Schwere des Verstoßes“ zunächst festzuhalten, dass das gänzliche Fehlen der nach § 2 Abs. 4

Veröffentlichung Website

Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Angaben bzw. der entsprechenden Gliederung des Wahlwerbungsberichtes konkret keinen schwerwiegenden Verstoß darstellt. Ein derartiger Verstoß ist zwar grundsätzlich geeignet, die vom Gesetzgeber mit dem Prüfbericht verfolgten Transparenz-, Dokumentations- und Kontrollzwecke (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.) nicht unwesentlich zu beeinträchtigen, als der Wahlwerbungsbericht dadurch mit jenen von anderen Parteien schlechter vergleichbar ist und die fehlenden Angaben die nachprüfende Kontrolle erschweren. Allerdings wiegt die Beeinträchtigung im vorliegenden Fall wegen der insgesamt geringen und damit überschaubaren Anzahl an Positionen angefallener Wahlwerbungsaufwendungen nicht schwer. Demgegenüber wird aber auch in Betracht gezogen, dass die Partei keine Bemühungen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes gezeigt hat, obwohl ihr dies auf Basis der dahingehenden Unterstützung des Stadtrechnungshofes Wien ein Leichtes gewesen wäre.

Mildernd ist wiederum zu berücksichtigen, dass das „dbö“ lediglich auf Bezirksebene und nur in einem Bezirk angetreten ist und keine Mittel der Wiener Parteienförderung für seinen Wahlkampf verwenden konnte, da es bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 1.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Veröffentlichung Website

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

16. September 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website